

Gartenordnung der Gartengemeinschaften im Kreisverein Neumünster der Kleingärten e. V.

Vorwort

Das zwischenmenschliche Miteinander in den Gartengemeinschaften kann nur verwirklicht werden, wenn die Gartenfreundinnen und -freunde zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und die von ihnen gepachteten Gärten entsprechend der Gartenordnung, den im Pachtvertrag vereinbarten Grundsätzen und dem Bundeskleingartengesetz bearbeiten. Die unten aufgeführte Gartenordnung und die Richtlinien für das Halten von Tieren (Bestandsschutz), die Bestandteil des mit jedem Mitglied abgeschlossenen Unterpachtvertrages sind, erklären verbindlich, wie sich jedes Mitglied in den Gemeinschaftsanlagen zu verhalten hat und welche Gesichtspunkte bei der Gestaltung des Pachtgartens zu beachten sind.

1 Nutzung des Pachtgartens

- 1.1 Der Kleingarten soll vorwiegend der gartenbaummäßigen Nutzung und der Erholung für die Familie des Gartenpächters dienen. Die gartenbaummäßige Nutzung ist nur dann zu erreichen, wenn der Garten mit den verschiedensten Gemüsearten bebaut wird. Es ist die sogenannte Drittel-Regelung einzuhalten. Das heißt dass mindestens ein Drittel der Parzellen-Fläche für den Anbau von Obst und Gemüse genutzt werden sollen (siehe BKleinG §1(13)). Es dürfen auf keinen Fall nur Kartoffeln sowie eine Gemüseart auf mehr als einem Drittel der Gartenfläche angebaut werden. Es ist darauf zu achten, dass eine möglichst große Artenvielfalt an Gemüsen, Blumen, Bäumen und Gehölzen im Kleingarten angebaut wird. Nur eine Wiese mit Bäumen oder ohne Bäume ist kein Kleingarten. Der Pachtgarten ist so zu bearbeiten, dass ein Zustand erhalten wird, der dem allgemeinen, jahreszeitlich bedingten Bearbeitungszustand von Kleingärten entspricht.
 - 1.1.1 Erhebliche Bewirtschaftungsmängel sind: Das Lagern von Schrott, Abfall und Schutt im Pachtgarten bzw. in der Laube und in den anderen im Garten nach Genehmigung errichteten Gebäuden. Weitere Bewirtschaftungsmängel sind: Rabatten, Wege und Beete, die von Unkraut bzw. Wildkraut überwuchert sowie ungepflegte Bäume, Gebäude, Zäune und Hecken. Rasen und Grasflächen müssen in ihrem Wachstum so eingeschränkt werden, dass sie nicht mit dem dort wachsenden Samen die Nachbargärten belasten.
 - 1.1.2 Ein Versiegeln der Oberflächen von Wegen darf nur mit Gehwegplatten erfolgen. Zubetonieren ist nicht gestattet.
- 1.2 Jegliches Verbrennen ist ab 01. Januar 1996 in den Pachtgärten und in den Gartenanlagen des Kreisvereins Neumünster der Kleingärtner e. V. untersagt. Es wird empfohlen, Schnittholz und harte Stauden zu schreddern oder auf andere Art zu zerkleinern und dem Kompost zuzuführen bzw. zum Mulchen zu verwenden. Mit pilzlichen Schädlingen befallene Pflanzenteile sind, wenn keine andere Entsorgungsmöglichkeit besteht, der öffentlichen Entsorgung zuzuführen. Andere behördliche Regelungen haben für unseren Verein keine Gültigkeit.
 - 1.2.1 Der Betrieb von Öfen, Kaminen, Feuerkörben u.ä., die zum Verbrennen von Holz oder anderen Materialien geeignet sind, ist nicht erlaubt.
 - 1.2.2 Die Zubereitung von Speisen durch Feuer (Grillen) ist nur mit Holzkohle gestattet.

- 1.2.3 Alte Ofen- und Kaminanlagen sind nachweislich zu versiegeln/zurück zu bauen.
- 1.3 Das Düngen mit Jauche ist nicht gestattet. Jauchegruben (auch Dreikammersysteme) sind nicht erlaubt. Vorhandene Gruben sind von einem befugten Unternehmen zu entleeren und müssen dann mit Sand oder Erde verfüllt werden.
- 1.4 Anfallende Fäkalien (Klosett-Dünger) sind mit Rindenmulch, Holzmehl oder torffreier Blumenerde vermischt im Komposthaufen zu verarbeiten. Die Verwendung von chemischen Fäkalienvernichtern ist nicht gestattet.
- 1.5 Das Einleiten von Fäkalien in den Erdboden oder in im Boden verbaute Behälter ist verboten. Zuwiderhandlungen werden dem Ordnungsamt der Stadt Neumünster gemeldet und zur Anzeige gebracht.
- 1.6 Für Mineraldünger wird sparsamer Umgang empfohlen (unbedingt die auf den Verpackungen genannten Mengen/m² beachten).
- 1.7 Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) ist nicht gestattet

2 Bäume und Sträucher

- 2.1 Alle Obstbäume, ob im Bestand oder vom Pächter angepflanzt, sind Vereinseigentum. Der Pächter ist verpflichtet, sie zu pflegen und darf sie im Gegenzug abernten. Beachten Sie bitte die Befruchtungstabellen für Obstbäume und Obstgehölze. Ihr Fachberater bzw. Ihre Baumschule berät Sie gerne.
- 2.2 Vor dem Obstbaumschnitt lassen Sie sich bitte durch den Fachberater beraten.
- 2.3 Der Gartenpächter hat bei der Anpflanzung aller Kulturen Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen (Eindringen von Wurzeln, Schatten und dgl.). Großbäume, insbesondere hochwachsende Nadelgehölze (Fichten und Tannen), sind von der Anpflanzung im Kleingarten ausgeschlossen. Obsthochstämme dürfen nicht gepflanzt werden, da sie nicht nur in der Pflege schwer zu behandeln sind, sondern vor allen Dingen den Garten zu sehr beschatten. Pflanz- und Grenzabstände regelt Anlage 1.
- 2.4 Insbesondere sind Reihenpflanzungen als Hecke oder Sichtschutz innerhalb des Kleingartens auf ein Minimum zu beschränken und bei Gartenaufgabe zu entfernen.
- 2.5 Hinter den Außenhecken der Gärten ist die Anpflanzung von Rasen und solchen Pflanzen, die in die Hecke hineinwachsen bzw. mit den Wurzeln der Hecke die Nährstoffe entziehen, nicht gestattet. Hinter den Außenhecken ist ein nicht bepflanzter Schutzstreifen oder Weg anzulegen.
- 2.6 Gehölze, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, regelt Anlage 2.
- 2.7 Das Anpflanzen von invasiven Neophyten ist verboten (siehe Anlage 3).

3 Baulichkeiten

- 3.1 Bauliche Anlagen jeglicher Art, wie Lauben, Geräteschuppen, Kleintierställen – hier nur für Instandhaltung von genehmigten Altanlagen, Gewächshäuser, Zäunen von mehr als 1 m Höhe, Pergolen, Bienenunterstände und Kompostbehältern sowie Ausbau und Umbau solcher Anlagen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Bauantrages durch die Gemeinschaftsleitung in Vertretung des Kreisvorstandes mindestens 1 Meter von der Pachtgartengrenze und 3 Meter von den Außengrenzen errichtet werden. Der Bauantrag (Vordruck bei der Gemeinschaftsleitung) und eine aussagekräftiger Zeichnung sind vor Errichtung der Baulichkeiten bei der Gemeinschaftsleitung einzureichen. Die Baugenehmigung wird entsprechend den im Bundeskleingartengesetz festgelegten Richtlinien schriftlich erteilt. Die Bauanträge werden in der Geschäftsstelle des Kreisvereins zur Vorlage beim Generalverpächter (Stadt Neumünster bzw. BIMA) abgelegt. Das Wohnen in den Lauben ist nicht gestattet.
- 3.2 In den Pachtgärten dürfen keine asbesthaltigen Baumaterialien verwendet werden; auch nicht für Einfassungen, Abgrenzungen und Bedachungen. Bereits vorhandene asbesthaltige Baumaterialien müssen bei Gartenaufgabe bzw. Pächterwechsel rückstandsfrei entfernt werden.
- 3.3 Planschbecken dürfen max. ein Fassungsvermögen von 400 ltr. haben. Schwimmbecken sind nicht zulässig.
- 3.4 In den Pachtgärten dürfen grundsätzlich Gartenteiche mit einer max. Größe von 1% der Pachtgartenfläche errichtet werden. Eine Errichtung ist nur mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes des Kreisvereins Neumünster der Kleingärtner e.V. zulässig. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist vor Beginn des Baues des Gartenteiches zu stellen. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der geplante Gartenteich die kleingärtnerische Nutzung des Pachtgartens und das Erscheinungsbild des Pachtgartens sowie der gesamten Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt. Der Pächter hat sicherzustellen, dass von dem Gartenteich keinerlei Gefahren ausgehen. Dies ist insbesondere auch dadurch sicher zu stellen, dass der Pachtgarten über eine lückenlose Einfriedung mit einer Mindesthöhe von einem Meter verfügt. Es empfiehlt, sich eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 3.5 Teiche sind bei Gartenaufgabe zu entfernen und zu verfüllen.

4 Tierhaltung

- 4.1 Grundsätzlich gilt: Bis auf die Bienenhaltung dient eine Tierhaltung/ -zucht nicht einer kleingärtnerischen Nutzung.
- 4.2 Für die Tierhaltung (Bestandsschutz) finden Sie im Anhang besondere, verbindliche Richtlinien. Neuanträge auf Tierhaltung werden nicht mehr genehmigt.

5 Gemeinschaftsweg

- 5.1 Der Gartenpächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg bis zur halben Breite bzw. bis zur Grenze der Gartengemeinschaft stets rein und frei von Gras und Unkraut zu halten.
- 5.2 Bei nicht ordnungsgemäßer Pflege der vorgenannten Wegeabschnitte ist der Kreisverein berechtigt, die Pflege auf Kosten des Gartenpächters durchführen zu lassen.

6 Öffnung der Gartengemeinschaft

- 6.1 Bis zum Einbruch der Dunkelheit sind die Tore der Gartengemeinschaften für Fußgänger und Radfahrer offenzuhalten. Die Zeiten, in welchen die Nebentore zur Anlage geschlossen zu halten sind, werden durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung der Gartengemeinschaft geregelt.
- 6.2 Die Zeiten, in denen das Fahren in den Nebenwegen mit einem KFZ in den einzelnen Gartengemeinschaften erlaubt ist, werden durch verbindlichen Beschluss auf der Jahreshauptversammlung der Gartengemeinschaft festgelegt.
- 6.2.1 Die Zeiten, in denen das Befahren des Hauptweges bis zur Gemeinschaftshalle erlaubt ist, regelt der KV. Hierzu gehört auch die Öffnungszeiten des Tores. Anregungen der Gartengemeinschaft sind möglichst zu berücksichtigen.
- 6.3 Das Parken von KFZ aller Art in den Wegen ist nicht gestattet. KFZ sind auf eigene Gefahr auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen oder außerhalb des Geländes der Gartengemeinschaft zu parken.
- 6.4 Auf allen Wegen in den Gartengemeinschaften gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf Schrittempo festgelegt.
- 6.5 Hunde sind an der Leine zu führen.

7 Zäune, Hecken, Knicks

- 7.1 Die Umzäunung bzw. Hecke ist Bestandteil des Kleingartens. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten und darf bei Aufgabe des Kleingartens nicht entfernt werden. Innerhalb der Kleingartenanlage darf kein Stacheldraht verwandt werden. Bei Abgrenzungen zu Nachbargärten ist jeweils die im Kleingarten rechts angeordnete Umzäunung bzw. Hecke Bestandteil des Kleingartens und ist entsprechend zu pflegen.
- 7.2 Die Pflege der Hecke/Außenhecke obliegt dem Gartenpächter. Der Sommerschnitt darf nicht vor dem 24. Juni d.J. durchgeführt werden. Der Herbstschnitt ist bis zum 15. Oktober d.J. auszuführen. Die Hecke darf nicht über 100 cm hoch sein (gemessen vom Weg vor dem Garten) und muss kegelförmig geschnitten werden. Es besteht für die jeweilige Gartengemeinschaft nach einem entsprechenden auf

einer Jahreshauptversammlung gefaßten Beschluss die Möglichkeit, den Heckenschnitt zu organisieren.

7.3 Knicks dürfen ohne Genehmigung des Kreisvereins nicht abgeholzt werden. Die an den Pachtgärten vorbeiführenden Wasserläufe und Gräben sind vom Gartenpächter sauber und Instand zu halten.

7.3.1 Knicks unterliegen gesonderten rechtlichen Vorschriften. Sie dürfen nicht als „wilder Kompost- oder Müllhaufen“ genutzt werden.

7.4 Bei nicht sachgemäßer Pflege der Umzäunungen, Hecken und Knicks kann der Kreisverein die Pflege auf Kosten des Gartenpächters durchführen lassen.

8 Schädlingsbekämpfung

8.1 Der Gartenpächter hat die Verpflichtung, die Schädlingsbekämpfung aufgrund der Erfordernisse und Anordnungen durchzuführen. Bei gemeinschaftlicher Schädlingsbekämpfung (Spritzen von Obstbäumen und dgl.) sind die entstehenden Kosten anteilig zu tragen.

8.2 Bei nicht sachgemäßer bzw. ungenügender Schädlingsbekämpfung (z.B. Rattenbefall) kann der Kreisverein diese im Interesse der Gemeinschaft auf Kosten des Gartenpächters durchführen lassen.

9 Schulung

9.1 Es wird empfohlen, dass der Gartenpächter an der fachlichen Beratung und Schulung sowie Versammlungen, die rechtzeitig bekanntgegeben werden, teilnimmt.

10 Gemeinschaftseinrichtungen

10.1 Alle zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonungsvoll zu behandeln. Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die durch ihn, seine Angehörigen oder seine Gäste verursacht werden. Jeder entstandene Schaden ist der Gemeinschaftsleitung umgehend mitzuteilen.

10.2 Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen, soweit diese der Errichtung oder Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen dient.

11 Motorbetriebene Geräte

- 11.1 Motorpumpen und Rasenmäher sowie alle anderen für die Gartenbewirtschaftung mit Verbrennungsmotoren und Elektromotoren betriebenen Geräte, die Gartennachbarn beeinträchtigende Geräusche erzeugen, dürfen nur in den vom Kreisverein festgesetzten Zeiten benutzt werden. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für die Gemeinschaftsarbeit.

<u>Geräte und Maschinen</u>	<u>Betriebsverbote</u>
<u>Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor)</u> <u>Heckenschere</u> <u>Motorkettensäge (tragbare)</u> <u>Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor)</u> <u>Vertikutierer</u> <u>Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor)</u> <u>Beton- und Mörtelmischer</u> <u>Hochdruckwasserstrahlmaschine</u> <u>Motorhacke</u>	<u>Werktags:</u> <u>20.00 bis 07.00 Uhr</u> <u>an Sonn- und Feiertagen:</u> <u>ganztäglich</u>
<u>Für nachfolgende Geräte gelten weiterführende zusätzliche Beschränkungen:</u>	
<u>Freischneider</u> <u>Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor)</u> <u>Laubbläser</u> <u>Laubsammler</u>	<u>Werktags:</u> <u>07.00 bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 07.00 Uhr</u> <u>an Sonn- und Feiertagen:</u> <u>ganztäglich</u>

Es steht jeder Gartengemeinschaft frei, von o.g. Regelung abweichende, aber strengere Regeln zu beschließen (z.B. grundsätzliche Mittagsruhe 13-15 Uhr).

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Gartenpächter, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen oder ähnliche Störungen sind verboten.
- 12.2 Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen und Plätzen, ist untersagt.
- 12.3 Dem Vorstand (Gemeinschaftsleitung, Kreisvorstand, Kreisfachberater) oder seinen Beauftragten sowie dem zuständigen Vertreter des Grundstückseigentümers ist der Zutritt zu jedem Garten gestattet, auch in Abwesenheit des betreffenden Gartenpächters.

13 Verbindliche Richtlinien für das Halten von Tieren in den Kleingärten des Kreisvereins Neumünster der Kleingärtner e. V.

Grundsätzlich gilt:

- 13.1 Neue Anträge auf Tierhaltung werden nicht genehmigt. Eine Übertragung der bereits genehmigten Tierhaltung auf den Nachpächter ist nicht möglich. Bei Gartenaufgabe bzw. Pächterwechsel sind alle Anlagen zur Tierhaltung rückstandsfrei zu entfernen.

Für bereits genehmigte Tierhaltung (Bestandsschutz) gilt:

- 13.2 Die Tierhaltung muss sich in solchen Grenzen halten, dass der kleingärtnerische Charakter der Pachtgärten gewahrt bleibt und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des Kreisvereins.
- 13.3 Die erlaubte Tierhaltung ist begrenzt auf zusammen 10 Hühner und Fasanen und zusätzlich 10 Kaninchen und 20 Tauben. Es wird empfohlen, keine Gänse und Enten in den Pachtgärten zu halten.
- 13.4 Züchter von Brieftauben und Kaninchen, die nachweisbar einem eingetragenen Zuchtverein angehören, dürfen die für die Zucht notwendige Mindestzahl an Brieftauben bzw. Kaninchen weiterhin halten.
- 13.5 Durch die Tierzucht bzw. -haltung darf die im Bundeskleingartengesetz geforderte maximale Überdachung von 24 m² für Baulichkeiten im Kleingarten nicht überschritten werden.
- 13.6 Das Halten von Hunden und Katzen in den Pachtgärten ist grundsätzlich verboten.
- 13.7 Das Halten von Großvieh (Schweine, Ziegen, Schafe und dgl.) ist nicht gestattet.
- 13.8 Durch die Tierhaltung darf der Gesamteindruck der Anlage wie auch des einzelnen Kleingartens nicht ungünstig beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck sind die Ställe, Tierausläufe und sonstige für die Tierhaltung erforderlichen Einrichtungen nach Plänen auszuführen, die möglichst durch Grün gegen Sicht von den Wegen abgedeckt sind.
- 13.9 Die Erlaubnis für den Bau von Ställen und Tierausläufen ist schriftlich beim Kreisverein über den Gemeinschaftsleiter zu beantragen. Hierbei darf die überdachte Gesamtfläche einschl. Laube nicht mehr wie 24m² betragen.
- 13.10 Um nachbarliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind die Tiere so unterzubringen, dass die Nachbarn nicht unbillig durch Geräusch, Geruchseinwirkung, Federflug usw. belästigt werden. Tauben dürfen nur in geschlossenen Gehegen gehalten werden.
- 13.11 Gartenpächtern, die infolge der weiten Entfernung ihrer Wohnung vom Garten, ihrer Berufspflichten oder aus anderen Gründen nicht die Gewähr bieten, die in ihren Gärten gehaltenen Tiere ordnungsgemäß zu pflegen und zu füttern, darf das Halten von Tieren nicht gestattet werden, falls nicht sichergestellt ist, dass diese Pflichten von anderen Personen einwandfrei erfüllt werden. Ebenso wird den Gartenpächtern

das Halten von Tieren in den Gärten untersagt, wenn die Tiere nicht sauber und trocken untergebracht oder nicht ordnungsgemäß gepflegt und gefüttert werden.

- 13.12 Für die Kleintierhaltung im Kleingartengelände gelten grundsätzlich weiterhin und uneingeschränkt die auf örtlicher, Kreis-, Landes- und Bundesebene herausgegebenen Bestimmungen zu Fragen der Tierhaltung im Freien, des Tierschutzes und dgl. weiter. Sie sind entsprechend zu beachten. (Das gilt allerdings auch für die Landesverordnung über die Bekämpfung von Ratten vom 17. Mai 1968 - GVOBl. Schl.-Holst. S. 152-.)

Bienenhaltung:

- 13.13 Die Bienenhaltung ist zu begrüßen; sie gewährleistet eine ausreichende Befruchtung der Blütenpflanzen. Die Bienenhaltung ist auf die einzelnen Gärten zu verteilen, so dass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen in der Benutzung der Nachbargärten zu befürchten sind. Es wird empfohlen, Bienen der sogenannten schwarmträgen Rassen zu halten.
- 13.14 Die Bienenhaltung bedarf immer der schriftlichen Genehmigung durch den Kreisverein. Nicht genehmigte Bienenvölker bzw. Bienenvölker ohne Seuchenfreiheits-Bescheinigung werden dem Veterinäramt Neumünster gemeldet und müssen unverzüglich entfernt werden.
- 13.15 Dem KV ist jährlich unaufgefordert bis zum 31. März d.J. der Nachweis vorzulegen, dass die Bienen seuchenfrei sind.
Für die Kontrolle aller Bienenvölker kann der KV einen Obmann benennen.
- 13.16 Der vom KV benannte Obmann regelt die Anzahl der Völker je Gartenanlage.

Anlage 1 -Pflanz- und Grenzabstände-

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60 cm)

Gattung	empf. Pflanzabstand	verbindl. Grenzabstand
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 m	2,00 m
Quitte	4,00 m	3,00 m
bei Halbstämmen	4,00 m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

Gattung	empf. Pflanzabstand	verbindl. Grenzabstand
Sauerkirsche	5,00 m	3,00 m
Pflaume, Zwetsche	5,00 m	3,00 m
Pfirsich, Aprikose	3,00 m	2,00 m
Säulen- und Zwergobst	1,00 – 2,00 m	1,00 m
Süßkirsche GiSelA5	4,00 m	3,00 m

Beerenobst

Gattung, Sorte	empf. Pflanzabstand	verbindl. Grenzabstand
Schwarze Johannisbeere	1,50 – 2,00 m	1,25 m
Rote / Weiße Johannisbeere	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Stachelbeere	1,00 – 1,25 m	1,00 m
Himbeere	0,40 – 0,50 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeere	2,00 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeere	1,00 m	1,50 m (am Spalier)
Heidelbeere	1,00 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

Gattung, Sorte	empf. Pflanzabstand	verbindl. Grenzabstand
Form – und Zierhecken		2,00 m
Ziergehölze		2,00 m
Zierstämme, Ahorn, Weide	1,00 bis 3,00 m	2,00 m
Kleinkronige Bäume	2,00 bis 3,00 m	2,00 m
Haselnuss, Korkenzieher	2,00 m	2,00 m

Grundsätzlich ist es besser, den Abstand etwas größer zu wählen.

Anlage 2

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten oder giftig sind.

Laubbäume:

Ahorn, Birke, Buche, Eiche, Esche, Erle, Eberesche, Kastanie, Pappel, Weide, Walnuss (oder vergleichbar).

Ebenfalls unzulässig ist Kirschlorbeer. Die Pflanze hat keinen kleingärtnerischen Nutzen und ist giftig.

Nadelbäume:

Eibe, Tannen (alle Arten), Douglasie, Fichten (alle Arten), Kiefern (alle Arten), Zypressen (alle Arten), Lebensbaum (alle Arten), Mammutbaum, Zedern (alle Arten), Wacholder (alle Arten) (oder vergleichbar).

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Name	Wuchshöhe bis Meter	Schaderreger
Erbsenstrauch	6	
Goldregen	9	
Essigbaum	8	Wurzelausläufer
Schlehe		Scharkavirus
Feuerdorn		Feuerbrand
Felsenbirne		Feuerbrand
Mispel (Cotoneaster)		Feuerbrand
Weiß- und Rotdorn		Feuerbrand

Anlage 3 Neophyten im Kleingarten

Neophyten sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten	Heimatländer
Riesenbärenklau/Herkulesstaude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)	China, Korea, Japan
Sachalin-Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaya
Kanadische und Riesen-Goldrute (<i>Solidago canadensis</i> / <i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
Franzosenkraut (<i>Galinsoga parviflora</i>)	Südamerika
Hornfruchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (<i>Rhus typhiana</i>)	Nordamerika
Greiskraut (<i>Senecio inaequidens</i>)	Südafrika
Wasserpest (<i>Eleocharis canadensis</i>)	Kanada

Geänderte Neufassung der Gartenordnung und Richtlinien für die Tierhaltung, genehmigt durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Kreisvereins Neumünster der Kleingärtner e. V., Neumünster, 18. April 2026